

MONTENEGRO

Verordnung zur Festlegung von pflanzengesundheitlichen Maßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus *Aromia bungii* (Faldermann)

(Pravilnik o fitosanitarnim mjerama za sprečavanje unošenja i širenja štetnog organizma *Aromia bungii* (Faldermann))

Quelle: Amtsblatt Montenegros vom 8. März 2019, Band 15. S. 148

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Bosnischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 16.03.2021)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

VERORDNUNG ZUR FESTLEGUNG VON PFLANZENGESUNDHEITLICHEN MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR DER EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG DES SCHADORGANISMUS *AROMIA BUNGII* (Faldermann)*

Gegenstand

Artikel 1

In dieser Verordnung werden pflanzengesundheitliche Maßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung und Ausbreitung von *Aromia bungii* (Faldermann) festgelegt.

Spezifizierte Pflanzen, spezifiziertes Holz und Holzverpackungsmaterial

Artikel 2

Spezifizierte Pflanzen sind zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen — ausgenommen Saatgut — von *Prunus* spp. mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von 1 cm oder mehr an der dicksten Stelle, mit Ausnahme von *Prunus laurocerasus* L.

Spezifiziertes Holz ist Holz, das ganz oder teilweise von folgenden spezifizierten Pflanzen stammt, das:

- auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, auch ohne Rinde, sowie in Form von Sägemehl, Hackschnitzel und anderen Holzabfällen, einschließlich Holz, das seine natürliche Oberflächenrundung verloren hat; und
- im Anhang 1, der Bestandteil dieser Verordnung ist, genannt ist.

Spezifiziertes Holzverpackungsmaterial ist Verpackungsmaterial, das ganz oder teilweise aus den spezifizierten Pflanzen gewonnen wurde.

Pflanzengesundheitliche Maßnahmen bei Einbringen der spezifizierten Pflanzen

Artikel 3

Spezifizierten Pflanzen mit Ursprung in Drittländern, in denen der spezifizierte Organismus bekanntermaßen vorkommt, dürfen nach Montenegro eingeführt werden, wenn ihnen ein Pflanzengesundheitszeugnis beiliegt; dieses Zeugnis enthält im Feld „Zusätzliche Erklärung“ eine der folgenden Erklärungen:

- 1) dass die Pflanzen während ihres gesamten Lebenszyklus an einem Erzeugungsort gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslands registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von dem spezifizierten Organismus anerkannt hat, und der Name des Gebiets ist im Feld "Ursprungsort" eingetragen;
- 2) dass die Pflanzen vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang — oder im Fall von Pflanzen, die jünger als zwei Jahre sind, während ihres gesamten Lebenszyklus — an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach den internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von dem spezifizierten Organismus anerkannt ist, und dass folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Der Erzeugungsort ist von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslands registriert und wird von dieser überwacht;
 - b) der Erzeugungsort wurde jedes Jahr zu geeigneten Zeiten mindestens zwei gründlichen amtlichen Untersuchungen auf Anzeichen des spezifizierten Organismus unterzogen, und es wurden keine Anzeichen des Organismus festgestellt;
 - c) der Erzeugungsort verfügt über einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung des spezifizierten Organismus, oder er wurde einer geeigneten Präventivbehandlung unterzogen und ist von einer Pufferzone mit einem Radius von mindestens 4 km umgeben, in der jedes Jahr zu geeigneten Zeiten amtliche Erhebungen zu Vorkommen oder Anzeichen des spezifizierten Organismus durchgeführt werden;
 - d) wurden das Vorkommen oder Anzeichen des spezifizierten Organismus festgestellt, so wurden unverzüglich Ausrottungsmaßnahmen ergriffen, um die Befallsfreiheit der Pufferzone wiederherzustellen;
 - e) die Sendungen mit Pflanzen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr einer gründlichen amtlichen Untersuchung auf den spezifizierten Organismus unterzogen, insbesondere die Stämme und Zweige dieser Pflanzen. Diese Untersuchung umfasste eine gezielte destruktive Probenahme. Bei Sendungen mit Pflanzen, deren Ursprungsorte sich zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung in einer Pufferzone befanden, in der das Vorkommen oder Anzeichen des spezifizierten Organismus festgestellt worden waren, wurde eine destruktive Probenahme an den Pflanzen dieser Sendung in dem in nachstehender Tabelle 1 angegebenen Umfang durchgeführt:

Tabelle 1

Anzahl der Pflanzen pro Partie	Umfang der destruktiven Probenahme (Zahl der zu vernichtenden Pflanzen)
1 – 4500	10 % der Partiegroße
> 4500	450

- 3) dass die Pflanzen aus Unterlagen gezogen wurden, die die Anforderungen gemäß Punkt 2 erfüllen und mit Edelreisern veredelt wurden, die folgende Anforderungen erfüllen:

- i) Zum Zeitpunkt der Ausfuhr haben die Edelreiser an ihrer dicksten Stelle einen Durchmesser von höchstens 1 cm;
- ii) die veredelten Pflanzen wurden gemäß Punkt 2 Buchstabe d untersucht.

Sendungen spezifizierter Pflanzen, die aus Ländern eingeführt wurden, in denen der spezifizierte Organismus bekanntermaßen vorkommt, sind an der Einlassstelle oder am Bestimmungsort einer gründlichen Untersuchung auf Anzeichen des spezifizierten Organismus zu unterziehen, insbesondere die Stämme und Zweige dieser Pflanzen; diese Untersuchung umfasst gegebenenfalls eine destruktive Probenahme.

Pflanzengesundheitliche Maßnahmen bei Einbringen des spezifizierten Holzes

Artikel 4

Spezifiziertem Holz außer in Form von Plättchen, Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss mit Ursprung in Drittländern, in denen der spezifizierte Organismus bekanntermaßen vorkommt, darf nach Montenegro eingeführt werden, wenn ihm ein Pflanzengesundheitszeugnis beiliegt; dieses Zeugnis enthält im Feld „Zusätzliche Erklärung“ eine der folgenden Erklärungen:

- 1) Das Holz stammt aus Gebieten, die von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslands nach den einschlägigen internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von dem spezifizierten Organismus anerkannt wurden; der Name des Gebiets unter der Rubrik „Ursprungsort“ anzugeben;
- 2) das Holz ist entrindet und wurde sachgerecht für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung auf eine Mindesttemperatur von 56 °C im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt; die Hitzebehandlung ist dadurch nachzuweisen, dass die Markierung „HT“ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angegeben wird;
- 3) das Holz wurde sachgerecht mit ionisierenden Strahlen behandelt, bis im gesamten Holz eine Minstdosis von 1 kGy absorbiert war.

Spezifiziertem Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss mit Ursprung in Drittländern, in denen der spezifizierte Organismus bekanntermaßen vorkommt, darf nach Montenegro eingeführt werden, wenn ihm ein Pflanzengesundheitszeugnis beiliegt; dieses Zeugnis enthält im Feld „Zusätzliche Erklärung“ eine der folgenden Erklärungen:

- 1) Das Holz stammt aus Gebieten, die von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslands nach den einschlägigen internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von dem spezifizierten Organismus anerkannt wurden; der Name des Gebiets unter der Rubrik „Ursprungsort“ anzugeben;
- 2) das Holz ist entrindet und wurde sachgerecht für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung auf eine Mindesttemperatur von 56 °C im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt;
- 3) das Holz wurde in Stücke von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite verarbeitet.

Sendungen spezifizierten Holzes, das aus Ländern eingeführt wurden, in denen der spezifizierte Organismus bekanntermaßen vorkommt, sind an der Einlassstelle oder am Bestimmungsort einer gründlichen Untersuchung auf Anzeichen des spezifizierten Organismus zu unterziehen, insbesondere die Stämme und Zweige dieser Pflanzen; diese Untersuchung umfasst gegebenenfalls eine destruktive Probenahme.

Erhebungen
Artikel 5

...

Abgegrenzte Gebiete
Artikel 6

...

Ausrottungsmaßnahmen
Artikel 7

...

Eindämmungsmaßnahmen
Artikel 8

...

Verbringen der spezifizierten Pflanzen
Artikel 9

...

Verbringen des spezifizierten Holzes
Artikel 10

...

Einbringen des spezifizierten Holzverpackungsmaterials
Artikel 11

Berichterstattung über Erhebungen und pflanzengesundheitliche Maßnahmen
Artikel 12

...

Inkrafttreten
Artikel 13

Die Bestimmung des Artikels 12 dieser Verordnung tritt am Tag des Beitritts Montenegros zur Europäischen Union in Kraft.

Aufhebung
Artikel 14

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über pflanzengesundheitliche Maßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung und Verbreitung und zur Bekämpfung von *Rhynchophorus ferrugineus* (Oliver)** (Amtsblatt Montenegros, Nr. 54/12) aufgehoben.

Inkrafttreten
Artikel 15

Diese Verordnung tritt am achten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt Montenegros in Kraft.

Nr.: 320-156/19-3

Podgorica, 4. März 2019

Minister
Hr. **Milutin Simovic**, MSc

Anhang 1

Spezifiziertes Holz

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 12 00	Brennholz, anderes als Nadelholz, in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 22 00	Holz, anderes als Nadelholz, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
4401 40	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst ¹
4403 12 00	Rohholz, anderes als Nadelholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
4404 20 00	Holz für Fassreifen, Holzpfähle, gespalten, Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt, Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergl., Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen
4406	Bahnschwellen aus Holz
4407 94	Kirschbaumholz der Art <i>Prunus</i> spp., in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4416 00 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe
9406 10 00	Vorgefertigte Gebäude aus Holz

* Dieser Verordnung berücksichtigt den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1503 der Kommission vom 8. Oktober 2018 zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Aromia bungii* (Faldermann)

** Durchführungsbeschluss (EU) 2018/490 der Kommission vom 21. März 2018 zur Aufhebung des Beschlusses 2007/365/EG *Rhynchophorus ferrugineus*...

¹ Gilt für Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst, mit einer Dicke und Breite von mehr als 2,5 cm.